

gelegenen Areals verzichte (Rathssacten, Blatt 20, 22, 23). In Folge dessen entstand das Regulativ vom 1. Februar 1863, das mit den früher erlassenen Bauregulativen, soweit sie sich auf die östliche Antonstadt beziehen, insbesondere dem vom 1. September 1854 über die Bebauung des Terrains zwischen der Prießnitzstraße und dem Sandwege (heutigen Forststraße) und mit dem oben erwähnten Regulative vom 1. September 1861 für das Terrain zwischen der Forst- und Radeberger Straße übereinstimmt, nur daß es für die an der Schillerstraße zu situirenden Gebäude eine etwas höhere Bauweise zuläßt. Aus dem Allen ergibt sich, daß der Stadtrath das Terrain der Antonstadt östlich von der Prießnitz zonenweise, je nachdem die betheiligten Grundstücksbesitzer um die Erlaubniß zur Bebauung nachsuchten, in das System der offenen Bauweise eingefügt hat, daß er dieses System überall zur unerläßlichen Bedingung gemacht und in der Bebauung des Waldschlößchen-Areals einen endlichen harmonischen Abschluß desselben gefunden hat. Dies ist der leitende Gedanke gewesen, welcher jedem der oben erwähnten Regulative zu Grunde liegt und ohne welchen man sie als ganz willkürliche bezeichnen müßte. Vorgänge der neuesten Zeit, namentlich der Casernenbau, scheinen einem Theile des Stadtraths diesen leitenden Gedanken getrübt zu haben. Wie konnte sonst ein Mitglied dieses Collegiums, Herr Stadtrath Lohrmann, als er in einer öffentlichen Versammlung des Bezirksvereins rechts der Elbe die für den beifälligen Beschluß des Stadtraths auf das Gesuch der Societätsbrauerei „maßgebenden“ Gründe darlegte, unter Anderem auch — wie sich aus der beigefügten Beilage 7 zu Nr. 289 des Dresdner Anzeigers (Beilage III.) ergibt — zur Rechtfertigung jenes Beschlusses darauf Bezug nehmen, daß das in Frage befindliche Terrain gar nicht zu demjenigen gehöre, für welches der früher entworfene Bebauungsplan die offene, villenartige Bauweise obligatorisch festsetze? Soll etwa daraus folgen, daß die Bauweise auf diesem Terrain dem unbeschränkten Belieben der Baupolizeibehörde vorbehalten sei? Weit eher ließe sich nach dem oben Mitgetheilten die Frage aufwerfen, ob die Bebauung dort überhaupt noch zulässig sei? Jedenfalls erfordern aber die Consequenz, die Gerechtigkeit in Handhabung der Baupolizei und die Rücksichten der Salubrität und des guten Geschmacks die Beibehaltung der offenen Bauweise auf diesem Terrain noch weit gebieterischer, als auf den übrigen tiefer gelegenen Bauflächen der östlichen Antonstadt. Die Actien-